

## Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:			
Verantwortlicher			
Ausbilder:			
Auszubildender:			
Ausbildungsberuf:	Fachkraft für W	asserwirtsch	aft
			ng der zu vermittelnden Fertigkeiten und lung in der Fassung vom <b>21. Juli 2000</b>
			oruches, des Berufsschulunterrichtes und m Ausbildungszeitraum enthalten.
	mfanges und des Zeitab rson des Auszubildende		ch oder schulisch bedingten Gründen oder en.
vorgegebenen Ausbildı		ie in diesem Plan au	szeit von der in der Ausbildungsordnung ufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse ir telt.
	www.ihk-regensburg.de/a elnen Berufe eingeseher		<mark>olan</mark> können die sachlichen und zeitlichen en werden.
Auszubildender:	Unterschrift	Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden:	Unterschrift
	Datum		Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		Position vermittelt
		vermittein sind	1	2	3	g Š
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären				
	(§ 10 Nr. 1)	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
2	Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern				
	(§ 10 Nr. 2)	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären				
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen	W	/ährend d	ler	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtli- chen Organe des ausbildenden Betriebes beschrei- ben		gesamte	n	
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	A	Ausbildur	ng	
	(§ 10 Nr. 3)	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhü- tungsvorschriften anwenden	zu vermitteln		aln	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			,,,,	
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes an- wenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				
4	Umweltschutz (§ 10 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere				
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer um- weltschonenden Entsorgung zuführen				
5	Wirtschaftlichkeit (§ 10 Nr. 5)	a) Bedeutung der Kosten- und Leistungsrechnung im Ausbildungsbetrieb erklären	O+1			
	(2 10 141. 5)	b) Methoden zum kostenbewussten und wirtschaftlichen Arbeiten und Handeln anwenden	en <b>2*)</b>			
		c) Ressourcen effizient einsetzen				
		d) Kalkulationsgrundlagen und -verfahren anwenden			2*)	
		e) betriebswirtschaftliches Rechnungswesen erläutern				

<sup>\*</sup> Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			n	Position vermittelt
		vernillen sind	1		2	3	т я
6	Arbeitsorganisation, Kommunikation und	a) ziel- und kundenorientiert arbeiten und handeln					
	Mitgestalten von sozialen Beziehungen	<ul> <li>b) im Team arbeiten, Arbeitsaufgaben inhaltlich und zeitlich strukturieren und abstimmen</li> </ul>	2*)				
	(§ 10 Nr. 6)	<ul> <li>c) Grundsätze des partnerschaftlichen Umgangs und der Konfliktbewältigung anwenden</li> </ul>	- /				
		d) Informationen beschaffen					Ш
		e) Präsentationsmöglichkeiten von Arbeitsergebnissen und Produkten nutzen					
		f) bei der überbetrieblichen Zusammenarbeit mitwirken					
		g) betrieblichen Schriftverkehr durchführen und Ablagesysteme anwenden			2*)		
		h) soziale Beziehungen im beruflichen Einwirkungsbereich mitgestalten					
7	Informationstechnik und -verarbeitung (§ 10 Nr. 7)	a) Auswirkungen von Informationstechniken auf Arbeits- organisation und Arbeitsanforderungen an Beispielen des Ausbildungsbetriebes aufzeigen					
	(§ 10 Nr. 7)	b) Hilfsmittel, insbesondere Handbücher und Dokumentationen, nutzen	4*)				
		c) Vorschriften zum Datenschutz anwenden					
		d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden, Daten pflegen		4*			
		e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informationssystemen lösen			4*)		
		f) Datennetze nutzen				4*)	
8	Bautechnisches Zeichnen und Konstruieren	a) Zeichengeräte und Zeichenmittel für manuelle und computerunterstützte Zeichnungserstellung unterscheiden und handhaben					
	(§ 10 Nr. 8)	b) Vervielfältigungstechniken anwenden					
		c) Zeichnungsvorschriften und -richtlinien anwenden	10				
		d) Werte in Tabellen, Diagrammen und Schaubildern darstellen					
		e) Koordinatensysteme anwenden					
		f) Gewässer und Leitungen in Lageplänen, Längen- schnitten und Querprofilen darstellen					
		g) Planungsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Bauwerken zeichnen	4				
		h) örtliche Aufnahmen skizzieren und zeichnerisch darstellen					
9	Bautechnisches Berechnen	a) Längen-, Flächen- und Volumenberechnungen durchführen					
	(§ 10 Nr. 9)	b) Koordinatenberechnungen durchführen	7				
		c) Mengen für Bauleistungen berechnen					
		d) hydraulische Berechnungen für Freispiegelleitungen, Druckleitungen sowie für Abflüsse von Gewässern durchführen, insbesondere Tabellen anwenden			2		
		e) Verfahren der bodenmechanischen sowie statischen Berechnungen anwenden				2	

<sup>\*</sup> Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt	
		vermitten sinu	1	2	2	3	<u>е</u> »
10	Lage- und Höhen-	a) Vermessungsgeräte unterscheiden und handhaben					
	vermessungen	b) amtliches und topographisches Kartenwerk nutzen					
	(§ 10 Nr. 10)	c) Methoden der Lagemessungen auswählen und Lagemessungen durchführen					
		d) Höhenmessungen, insbesondere mit Nivelliergerät und Laser, durchführen	7				
		e) Absteckungen von Bauwerken und Trassen durchführen					
		f) Messfehler erkennen und Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen					
		g) Aufnahme von Längen- und Querprofilen durch- führen		2			
		h) topographische Aufnahmen durchführen			_	2	
11	Baustoffe und Böden (§ 10 Nr. 11)	Böden und Gesteine nach ihren Eigenschaften und nach ihrer Verwendung unterscheiden	2				
		b) Bau- und Bauhilfsstoffe nach ihren Eigenschaften und nach ihrer Verwendung unterscheiden	2				
		c) Rohrmaterialien und Amaturen nach ihren Eigen- schaften und nach ihrer Verwendung unterscheiden		2			
		d) Verfahren zur Prüfung von Baustoffen und Böden unterscheiden				•	
		e) Möglichkeiten der Wiederverwertung von Baustoffen unterscheiden				2	
12	Messen, Erfassen und Auswerten wasserwirt-	a) Wasserkreislauf und Grundsätze des Wasserhaushaltes darstellen					
	(§ 10 Nr. 12)	b) Messeinrichtungen, insbesondere Grundwasser- standsmessstellen, Messwehre, Venturieanlagen, Pegelanlagen sowie Wetterstationen, unterscheiden	4				
		c) Vorschriften und Richtlinien der Hydrologie anwenden		2			
		d) Wasserstands- und Abflussmessungen durchführen, Messgeräte pflegen			2		
		e) Beobachtungswerte erfassen und Hauptwerte anwenden			2		
		f) Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte unterscheiden					
		g) Probenahmen an Gewässern, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen durchführen und doku- mentieren				4	
		h) Boden- und Wasserproben bei Altlasten und Grund- wasserverunreinigungen entnehmen und dokumen- tieren					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu	Zeitliche Richtwe in Wochen im Ausbildungsjah		m	Position vermittelt	
	25/4/55/1400	vermitteln sind	1		2	3	Ve P
13	Planen, Entwerfen und Konstruieren von was-	) technische Vorschriften, Richtlinien und Arbeitsblätter für die Entwurfsbearbeitung anwenden	4				
	serwirtschaftlichen Bauwerken und Anlagen (§ 10 Nr. 13)	) Bauwerkspläne von Wasserversorgungsanlagen, insbesondere von Schachtbauwerken, Gewinnungs- anlagen, Trinkwasserbehältern und Aufbereitungsan- langen, bearbeiten sowie Bauwerksdetails konstruie- ren					
		<ul> <li>Bauwerkspläne von Abwasseranlagen, insbesondere von Schachtbauwerken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerken und Kläranlagen, bearbeiten sowie Bauwerksdetails konstruieren</li> </ul>		6			
		) Bauwerkspläne für Maßnahmen an Oberflächen- gewässern, insbesondere für Sohl- und Böschungs- sicherungen, Sohlabstürze, Wehre, Rückhalteanla- gen, Deiche und Dämme, bearbeiten					
		) Gewässerrenaturierungs- und Abflussregelungsmaß- nahmen planen					
		Anlagen des Hochwasser- oder Küstenschutzes entwerfen und Pläne bearbeiten			4		
		) Kostenberechnungen durchführen					
		) Wasserversorgungsnetze entwerfen, bemessen und konstruieren				7	
		Kanalnetze entwerfen, bemessen und konstruieren					
14	Technische und verwaltungsmäßige Bearbei-	) Gesetze und Vorschriften des Wasserrechts sowie des Bodenschutzrechts anwenden	2				
	tung wasserrechtlicher Verfahren und Abläufe (§ 10 Nr. 14)	<ul> <li>Unterlagen für das wasserrechtliche Genehmigungen unter Beachtung der Verfahrensabläufe bearbeiten, zusammenstellen und bei der Prüfung von Antragsun terlagen mitarbeiten</li> </ul>		6	***************************************		
		) Unterlagen für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen unter Beachtung der Verfahrensabläufe bearbeiten, zusammenstellen und bei der Prüfung de Antragsunterlagen mitarbeiten					
		) Unterlagen für wasserrechtliche Anzeigen, insbesondere zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausarbeiten und beurteilen					
		) Unterlagen für Abstimmungsverfahren von wasser- wirtschaftlichen Planungen unter Berücksichtigung der Raum- u. Bauleitplanung sowie der Fachplanung Dritter und Träger öffentlicher Belange bearbeiten			4		
		bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für Baustoffe, Bauteile und Anlagen beurteilen					
		<ul> <li>Unterlagen für Eignungsfeststellungen von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen bearbeiten und beur teilen</li> </ul>	-				
		<ul> <li>Unterlagen für Planfeststellungen und Plangenehmi- gungen unter Beachtung der Verfahrensabläufe bear- beiten</li> </ul>				11	
		bei Untersuchungs- u. Sanierungsverfahren mitwirker					
		) Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenpläne darstel len und bei der Erstellung der Pläne mitwirken	-				

<sup>\*</sup> Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	7 taobilaangojani		m ahr	Position vermittelt
. –			1	2	3	
15	Abwicklung wasserwirt- schaflicher Maßnahmen	a) Regeln der Wasserwirtschaft anwenden	2			
	(§ 10 Nr. 15)	b) Einsatz von Maschinen und Geräten beurteilen				
	(3 10 141. 13)	<ul> <li>vertragsgestaltende und technische Richtlinien, Vor- schriften und Merkblätter anwenden</li> </ul>				
		<ul> <li>d) bei der Vorbereitung von Baumaßnahmen mitwirken, insbesondere Abstimmungen mit Dritten sowie örtli- che Erhebungen durchführen</li> </ul>		5		
		e) bei der Vorbereitung, Überwachung und Abrechnung von Maßnahmen der Gewässerrenaturierung, der Gewässer-, Deich- und Dammunterhaltung mitwirken				
		f) Unterlagen für Ausschreibungen bearbeiten und bei Vergabeverfahren mitwirken				
		<ul> <li>g) bei der Erledigung von Aufgaben der Bauleitung und der Bauüberwachung mitwirken und dabei insbeson- dere</li> </ul>				
		<ul> <li>Kontrollprüfung auf der Baustelle durchführen und auswerten,</li> </ul>			5	
		- örtliche Aufmaße herstellen,				
		- bei der Abnahme von Baumaßnahmen mitwirken sowie				
		- Baumaßnahmen abrechnen				
16	Wasserschutz- und Überschwemmungs- gebiete	<ul> <li>a) Verwaltungsvorschriften zur Festsetzung von Schutz- gebieten und zur Feststellung von Überschwem- mungsgebieten anwenden</li> </ul>	2			
	(§ 10 Nr. 16)	<ul> <li>b) Datenerhebung und örtliche Überprüfungen für die Festsetzung von Trinkwasser-, Heilquellenschutz- und von Überschwemmungsgebieten sowie zur Ermittlung von Retentionsräumen an Gewässern durchführen</li> </ul>		4		
		c) Gebietsgrenzen ermitteln und in Karten darstellen				
		d) Unterlagen für Festsetzungs- und Feststellungsver- fahren bearbeiten und bei der Durchführung mitwirken			6	
		e) Wasserbuch und Liegenschaftskataster anwenden				
17	Überwachung von Gewässern, Anlagen und Gebieten	a) bei Gewässer- und Wasserschutzgebietsschauen mitwirken und Überprüfungen an Gewässern durch- führen	2			
	(§ 10 Nr. 17)	b) Kontrollen bei kommunalen Abwasserkanälen, -anlagen und -einleitungen, insbesondere im Rahmen der Eigenkontrolle und der staatlichen Überwachung, durchführen		3		
		c) Wasserversorgungsanlangen kontrollieren				
		d) Hochwasserdienst, insbesondere Hochwasser- dienstverordnung und Einsatzpläne, darstellen				
		e) Kontrollen bei gewerblichen und industriellen Abwas- seranlagen und -einleitungen durchführen				
		f) Anlagen und Betriebe zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen überwachen			5	
		g) bei Aufgaben der Zustandserfassung und Maßnah- men zur Mängelbeseitigung in Schutz- und Über- schwemmungsgebieten mitwirken				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes  Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		ii	verte m ahr	osition	
		vermitteni sind	1	2	3	۳ »
18	Qualitätssichernde Maßnahmen	a) Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssichernder     Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern	2*)			
	(§ 10 Nr. 18)	b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, insbesondere				
		<ul> <li>Arbeitsergebnisse erfassen, beurteilen und anhand von Vorgaben prüfen,</li> </ul>				
		<ul> <li>Ursachen von Fehlern und Qualitätsmängeln erkennen, Ursachen und Fehler beseitigen, Vorgänge dokumentieren,</li> </ul>			2*)	
		<ul> <li>zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits- vorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>				

<sup>\*</sup> Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.